

Anlage 2 – Synoptische Darstellung

Fassung alt	Fassung neu
<p>Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, S. 288) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997 Seite 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 239) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 14. September 2017 mit Beschluss-Nr. 1541-044(VI)17 folgende Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ wird innerhalb der Stadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Erziehung und die Betreuung von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht in Tageseinrichtungen nach den Maßgaben der §§ 22, 22a, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).</p>	<p>Neufassung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997 Seite 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166, 179) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am ... mit Beschluss-Nr. ... folgende Satzung für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ wird innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Erziehung und die Betreuung von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht in Tageseinrichtungen nach den Maßgaben der §§ 22, 22a, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).</p>

- (3) Dafür betreibt der Eigenbetrieb im Auftrag der Landeshauptstadt Magdeburg die kommunalen Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes werden auf Verlangen des Jugendamtes Magdeburg, für den Fall des Erfordernisses der unabwendbaren Gewährung eines Rechtsanspruches auf zeitnahe Betreuung von Kindern, mit Anspruchsberechtigten belegt werden.

§ 2
Name, Sitz und Träger des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Eb KKM).
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Magdeburg.
- (3) Träger des Eigenbetriebes ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und eingezahlten

- (3) Dafür betreibt der Eigenbetrieb im Auftrag der Landeshauptstadt Magdeburg die kommunalen Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes werden auf Verlangen des Jugendamtes Magdeburg, für den Fall des Erfordernisses der unabwendbaren Gewährung eines Rechtsanspruches auf zeitnahe Betreuung von Kindern, mit Anspruchsberechtigten belegt werden.

§ 2
Name, Sitz und Träger des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Eb KKM).
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Magdeburg.
- (3) Träger des Eigenbetriebes ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und eingezahlten

Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR.

§ 5 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister
- Stadtrat

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter, der auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt wird.
- (2) Die Bestellung ~~des Betriebsleiters~~ kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) ~~Der Betriebsleiter~~ stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) ~~Dem Betriebsleiter~~ obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen

Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR.

§ 5 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister/ **die Oberbürgermeisterin**
- Stadtrat

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter/ **der Betriebsleiterin**, der/**die** auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/ **der Oberbürgermeisterin** vom Stadtrat bestellt wird.
- (2) Die Bestellung **der Betriebsleitung** kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) **Die Betriebsleitung** stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) **Der Betriebsleitung** obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen

Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Der Betriebsleiter zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. ~~Der Betriebsleiter~~ kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung ~~des Betriebsleiters~~.

- (5) ~~Der Betriebsleiter~~ hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Darüber hinaus hat ~~der Betriebsleiter~~ den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- (6) ~~Der Betriebsleiter~~ erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters.

- (7) ~~Der Betriebsleiter~~ entscheidet insbesondere über

4. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz LSA bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,

Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. **Die Betriebsleitung** kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung **der Betriebsleitung**.

- (5) **Die Betriebsleitung** hat den Oberbürgermeister/ **die Oberbürgermeisterin** und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Darüber hinaus hat **die Betriebsleitung** den Oberbürgermeister/ **die Oberbürgermeisterin** über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- (6) **Die Betriebsleitung** erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters/ **der Oberbürgermeisterin**.

- (7) **Die Betriebsleitung** entscheidet insbesondere über

- a. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz LSA bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,

2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9c bzw. S14 (TVöD) und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisung des Oberbürgermeisters aus,
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 5.000 EUR,
4. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 5.000 EUR,
5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 EUR.
- 7.

§ 7

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß § 8 Eigenbetriebsgesetz gebildet. Ihm gehören 9 Mitglieder an, von denen 7 Stadtratsmitglieder nach Maßgabe des § 47 KVG LSA benannt werden. Ein Mitglied ist eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Der Oberbürgermeister oder ein namentlich bestimmter Vertreter ist gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz ~~stimmberechtigter~~ Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt 1. ~~Der Beschäftigtenvertreter kann sich im Verhinderungsfall einen anderen durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt den Vertreter der Beschäftigten bzw. dessen Stellvertreter auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.~~

- b. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9c bzw. S14 (TVöD) und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisung des Oberbürgermeisters/**der Oberbürgermeisterin** aus,
- c. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, **VgV** und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 5.000 EUR,
- d. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 5.000 EUR,
- e. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
- f. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 EUR.

§ 7

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß § 8 Eigenbetriebsgesetz gebildet. Ihm gehören 9 Mitglieder an, von denen 7 Stadtratsmitglieder nach Maßgabe des § 47 KVG LSA benannt werden. Ein Mitglied ist eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Der Oberbürgermeister/**die Oberbürgermeisterin** oder ein von ihm/ihr namentlich bestimmte Vertretungsperson ist gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz **stimmberechtigtes Mitglied und zugleich** Vorsitzender/**Vorsitzende** des Betriebsausschusses.
- (2) Die Zahl der Vertreter/**Vertreterinnen** der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt 1. **Die Beschäftigtenvertretung sowie deren Stellvertretung im Verhinderungsfall werden durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat** für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestellt

(3) ~~Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung.~~

(4) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist vom Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Erteilung der Zustimmung zu Mehraufwendungen, die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gefährden.
2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 10.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, ~~VOF~~ und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet und den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von der Betriebsleitung und von dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Erteilung der Zustimmung zu Mehraufwendungen, die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gefährden.
2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 10.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet und den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,

4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt,
5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 bzw. S15 (TVöD), ausschließlich des Betriebsleiters,

Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.

**§ 9
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter ~~des Eigenbetriebsleiters~~. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

**§ 10
Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.

4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt,
5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 bzw. S15 (TVöD), ausschließlich des Betriebsleiters,

(3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.

**§ 9
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin**

Der Oberbürgermeister/ **die Oberbürgermeisterin** ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter/ **Dienstvorgesetzte der Eigenbetriebsleitung**. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

**§ 10
Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister/ **die Oberbürgermeisterin** übertragen hat.

(2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
3. die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entastung des Betriebsleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) Eigenbetriebsgesetz,
6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,
7. Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezifischer Satzungen,
8. den Wirtschaftsplan.

§ 11
Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

(2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:

- a. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
- b. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- c. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- d. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- e. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) Eigenbetriebsgesetz,
- f. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,
- g. Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezifischer Satzungen,
- h. den Wirtschaftsplan.

§ 11
Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 13
Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres ~~vom Betriebsleiter~~ aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) ~~Der Betriebsleiter~~ stellt den Finanzplan (§ 17 Eigenbetriebsgesetz) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Wirtschafts- und Finanzplan sind Teil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und sind dieser beizufügen.
- (5) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat ~~der Betriebsleiter~~ darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfs ist unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 ~~und 3~~ dieser Satzung dem Oberbürgermeister sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 12
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 13
Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres **von der Betriebsleitung** aufzustellen und über den Oberbürgermeister/ **die Oberbürgermeisterin** dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) **Die Betriebsleitung** stellt den Finanzplan (§ 17 Eigenbetriebsgesetz) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister/ **die Oberbürgermeisterin** dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Wirtschafts- und Finanzplan sind Teil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und sind dieser beizufügen.
- (5) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat **die Betriebsleitung** darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfs ist unverzüglich gemäß § **6** Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung dem Oberbürgermeister/ **der Oberbürgermeisterin** sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 14

Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat ~~der Betriebsleiter~~ einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
 1. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 2. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigen Anlagen,
 3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
 4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
 5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
 6. die Ertragslage,
 7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsumme der Entgelte, Vergütungen, soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

§ 14

Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister/ **der Oberbürgermeisterin**. Er/Sie kann die ihm/ihr obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten/ **eine Kassenaufsichtsbeamtin** delegieren, **der/die** nicht Kassenverwalter/ **die Kassenverwalterin** sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat **die Betriebsleitung** einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
 - a. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 - b. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigen Anlagen,
 - c. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
 - d. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
 - e. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
 - f. die Ertragslage,
 - g. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsumme der Entgelte, Vergütungen, soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von ~~drei~~ Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ~~vom Betriebsleiter~~ aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 KVG LSA.
- (7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

**§ 15
Gleichstellungsklausel**

~~Die Funktionen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.~~

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2018~~ in Kraft.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von **vier** Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres **von der Betriebsleitung** aufzustellen und dem Oberbürgermeister/ **der Oberbürgermeisterin** vorzulegen. Der Oberbürgermeister/ **die Oberbürgermeisterin** leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 KVG LSA.
- (7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister/ **die Oberbürgermeisterin** den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am **Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg** in Kraft.
- (2) **Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 01.11.2017 (Amtsblatt Nr.29, vom 24.November 2017, Seiten 718-724 außer Kraft.**

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und Ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den

Dienstsigel

Dr. Trümper
Oberbürgermeister